

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

vom

2. November 2023

zum

**Regierungsentwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis
und zur Änderung weiterer Vorschriften (CanG)**

(Bundestag-Drucksache 20/8704 vom 09.10.2023)

I. Allgemeines / Vorbemerkung

Durch den Gesetzentwurf soll der verantwortungsvolle Umgang mit Cannabis erleichtert und insbesondere Regelungen für den privaten Eigenanbau, den gemeinschaftlichen nichtgewerblichen Eigenanbau, die kontrollierte Weitergabe und den Besitz von Cannabis zu Konsumzwecken geregelt werden.

Die ABDA lehnt die Freigabe von Cannabis zu Genusszwecken aus fachlichen Gründen ab und schließt sich diesbezüglich der Einschätzung der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker (AMK) an. Die bisherigen Erfahrungen aus den Legalisierungsländern deuten darauf hin, dass die Prävalenz von Cannabiskonsumstörungen zunehmen wird.

Cannabis verringert die Aufmerksamkeit, schränkt die Psychomotorik ein und induziert Apathie; das Risiko für Arbeits- und Verkehrsunfälle steigt. Zudem kann bei genetischer Vorbelastung schon ein einmaliger Konsum eine Psychose auslösen; das Risiko für psychische Störungen ist ebenfalls erhöht.

Als besondere Risikofaktoren gelten neben dem frühen Beginn des Cannabiskonsums im Jugendalter, intensive Gebrauchsmuster sowie Co-Konsum von Tabak. Demnach sind als Folge einer Freigabe vermehrt Notfall- und Suchtbehandlungen, Verkehrsunfälle und Arbeitsunfähigkeit zu befürchten.

II. Zu den vorgesehenen Änderungen im Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass im Betäubungsmittelgesetz Cannabis und cannabishaltige Stoffe gestrichen, die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften in Bezug auf Cannabis keine Anwendung mehr finden sollen und die erforderlichen Regelungen für den Verkehr mit Medizinal-Cannabis in einem neuen Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) getroffen werden sollen.

Cannabis zu medizinischen Zwecken ist ein Arzneimittel, das den Regelungen des Arzneimittelgesetzes unterliegt. Soweit darüber hinaus weitergehende Regelungen für den Medizinal-Cannabis-Verkehr erforderlich sind, werden diese im Medizin-Cannabisgesetz geregelt.

Aus rechtstechnischen Gründen regen wir an, dass dieses Verhältnis ausdrücklich klargestellt wird, um etwaige Fehlinterpretationen zu vermeiden. Wünschenswert wäre eine ausdrückliche Regelung, dass die arzneimittel- und apothekenrechtlichen Vorschriften für Medizinalcannabis als Arzneimittel weiterhin verbindlich sind, soweit das Medizinal-Cannabisgesetz keine abweichenden Regelungen vorsieht.